

Verwaltungsgebührensatzung Der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 27. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

1. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung eines Gesetzes, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder einer anderen Satzung sind.

§ 2 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung erforderlich sind, bzw. der wirtschaftliche Nutzen den die Leistung für den Antragsteller hat.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der entsprechenden Tarifstelle in der Gebührentabelle gem. der Anlage zu dieser Satzung.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander beantragt und erbracht, so ist für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die besondere Leistung beantragt, durch Dritte beantragen lässt bzw. deren Handeln ihm zuzurechnen ist oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag gestellt wurde, mit dessen Eingang bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Auslagen entsteht wenn diese angefallen sind.

§ 6 Bare Auslagen

1. Der Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG Bbg., die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

1. Die Verwaltungsgebühr und die baren Auslagen werden mit Beendigung und der Übergabe der besonderen Verwaltungsleistung an den Gebührenschuldner fällig.
2. Für den Fall, dass ein förmlicher Gebührenbescheid erteilt wird, werden die Verwaltungsgebühr und die baren Auslagen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits entstandenen Aufwand mindestens 10 % höchstens 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Beendigung zu erheben wäre. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich diese Gebühr entsprechend.

§ 9 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - Amtshandlungen die für Bedienstete der Stadt Fürstenwalde/Spree in Angelegenheiten vorgenommen werden, die sich auf bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnisse beziehen,
 - Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

2. Die persönliche Gebührenbefreiung wird entsprechend § 5 Abs. 6 KAG gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Gebührenverzeichnis (Tarifstellen) gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

Fürstenwalde, den 28. April 2006

Manfred Reim
Bürgermeister